

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P.
Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-216/001-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. iur. Paul Sekyra	15206		24. Mai 2024

Betrifft

Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH - Recyclinganlage Hagenbrunn - Standort: Marktge-
meinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, Gst. Nr. 2751 und 2752; Feststellung gemäß
§ 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2023, ergänzt mit Schreiben vom 29. März 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Recyclinganlage Hagenbrunn“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Recyclinganlage Hagenbrunn**“ der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur **Aufbereitung von (nicht gefährlichen) Baurestmassen und (nicht gefährlichem) Bodenaushub** mit einer Kapazität von **180.000 t/a**, wobei **130.000 t** Materialien **gleichzeitig zwischengelagert** werden können, auf den Grundstücken Nr 2751 und 2752, beide KG Hagenbrunn, in der Marktgemeinde Hagenbrunn, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050102304** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr 697/1993 idF BGBl. I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 2 und Z 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr 51/1991 idF BGBl. I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplante Vorhaben

1.1.1 Die Antragstellerin betreibt ein Bauunternehmen mit mehreren Unternehmensstandorten sowie zahlreichen damit in Zusammenhang stehenden gewerbliche Betriebsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen (Lagerplätze, Recyclinganlagen udgl).

1.1.2 Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin die Etablierung einer weiteren **Recyclinganlage in der KG Hagenbrunn**. Konkret soll die Anlage der Zwischenlagerung und Behandlung von Bodenaushubmaterialien und Baurestmassen dienen und

dadurch die Unternehmenstätigkeit im Norden Wiens ausbauen bzw sichern. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung „**Recyclinganlage Hagenbrunn**“.

1.1.3 Konkret ist im Rahmen des **Vorhabens „Recyclinganlage Hagenbrunn“** Folgendes beabsichtigt:

Die Anlage soll der **Aufbereitung von (nicht gefährlichen) Baurestmassen** und (nicht gefährlichem) Bodenaushub mit einer Kapazität von **180.000 t/a** dienen, wobei **130.000 t** Materialien **gleichzeitig zwischengelagert** werden können.

1.1.4 Am Standort sollen dazu eine Brecheranlage (Baurestmassen) sowie eine Siebmaschine (Bodenaushub) zum Einsatz kommen, allerdings nie gleichzeitig betrieben werden. Die Betriebszeiten werden mit Mo bis Fr 6.00 bis 19.00 Uhr und Sa 7.00 bis 15.00 Uhr angenommen, die maximale LKW-Frequenz pro Tag liegt bei 27 (dh 54 Fahrbewegungen/t). Die Zu- und Abfahrt erfolgen von der Dietersdorfer Straße und die Logistikstraße.

1.2 Zum Standort

1.2.1 Das Vorhaben soll nördlich von Wien in der Gemeinde Hagenbrunn, konkret auf den Grundstücken GStNr 2751 und 2752, beide KG Hagenbrunn umgesetzt werden. Die Grundstücke sind derzeit unbebaut, unbestockt und weisen die Widmung Grünland-Ödland gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG auf. Es handelt sich nicht um Wald iSd ForstG.

1.2.2 Am Standort sind keine besonderen Schutzgebiete bzw materiengesetzliche Ausweisungen vorhanden. Es bestehen weder naturschutzrechtliche noch wasserrechtliche Ausweisungen, Schutzgebiete des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 sind – mit Ausnahme jenes der Kategorie E – nicht betroffen.

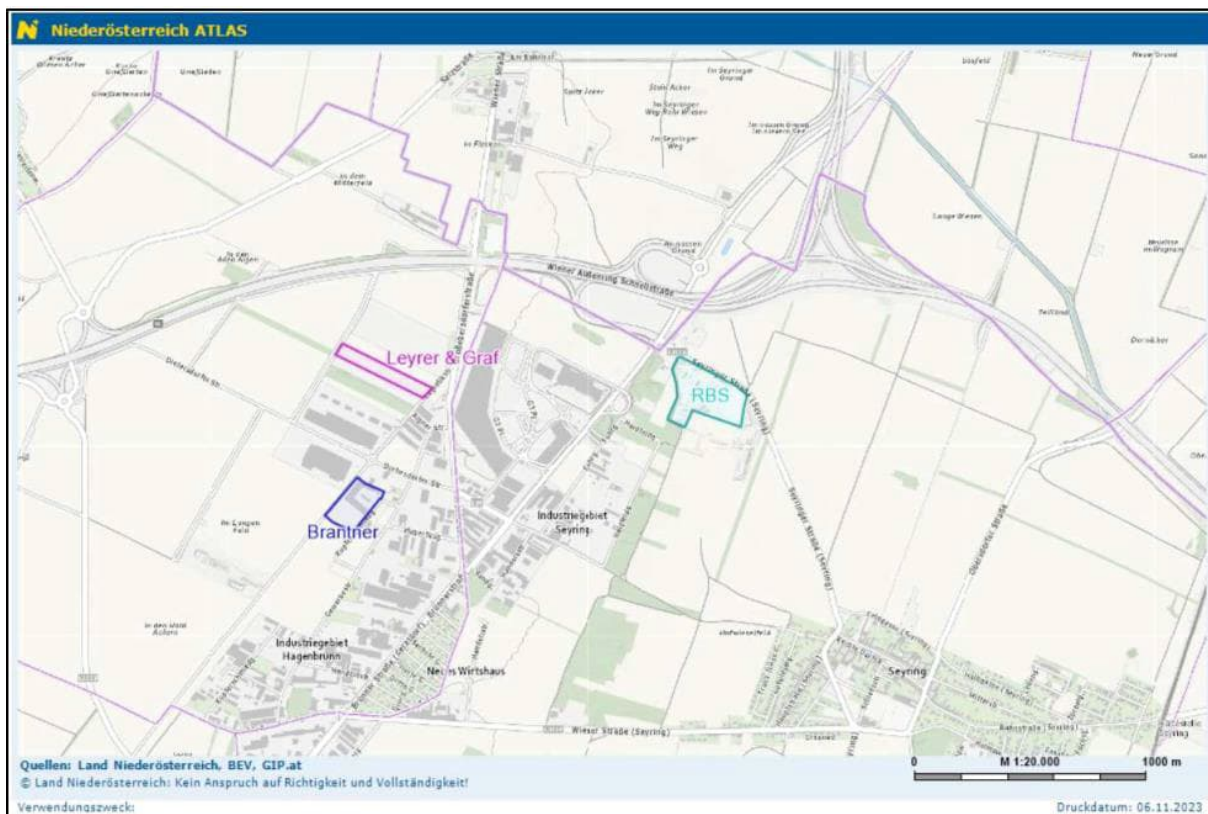
1.2.3 Im Umfeld des in Aussicht genommenen Standortes befinden sich gleichartige Abfallbehandlungsanlagen sowohl in der Gemeinde Hagenbrunn als auch in der benachbarten Gemeinde Gerasdorf (Seyring).

1.2.4 In Hagenbrunn betreibt die **Brantner GmbH** in einer Entfernung von ca 450m zum Vorhaben „Recyclinganlage Hagenbrunn“ eine Abfallbehandlungsanlage zur Aufbereitung von Sperrmüll und Siedlungsabfällen und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen, wobei die Menge der gleichzeitig **gelagerten Abfälle bei ca**

2.500 t zu liegen kommt. Eine Aufbereitung von Baurestmassen oder Bodenaushub findet auf dieser Anlage nicht statt. Die LKW-Frequenz (für die Zwischenlagerung) liegt bei 40 LKW/t; für die Zwischenlagerung kommen Greifbagger, Bagger und Radlader zum Einsatz.

1.2.5 In Seyring (Gerasdorf) betreibt die **Recyclingbaustoffe Seyring GmbH** in einer Entfernung von ca 1 km zum Vorhaben eine Aufbereitungsanlage für Baurestmassen und Bodenaushub samt Zwischenlager. Die Anlage verfügt über eine Kapazität (**Aufbereitung**) von **315.000 t/a** sowie ca. **250.000 t (gleichzeitige Zwischenlagerung)**, umgerechnet aus 127.260 m³). Die LKW-Frequenz beträgt 140 LKW/t, am Standort kommen va Brecher, Siebanlagen, Radlader und Bagger zum Einsatz.

1.3 Lageplan



1.4 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

1.4.1 Die Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 ergänzt durch Schreiben vom 29. März 2024 den Antrag gestellt, die

NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das **Vorhaben „„Recyclinganlage Hagenbrunn““** in der Gemeinde Hagenbrunn keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

1.4.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde ein Feststellungsverfahren eingeleitet.

2 Erhobene Beweise

2.1 Allgemeine Ausführungen

2.1.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

2.1.2 Aufgrund der rechtlichen Beurteilung wurden nachfolgenden mit den wesentlichen Aussagen zitierten Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik sowie Verkehrstechnik eingeholt, wobei abschließend (nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen) folgende Fragestellungen zu beantworten waren.

2 Fragestellung

2.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

14. April 2024

folgende Fragen zu beantworten:

2.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

2.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

2.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

2.2 Ersuchen um Gutachtenerstellung bzw Gutachtenergänzung

Um Beantwortung nachfolgender Fragestellungen wird bis spätestens

25. April 2024

ersucht.

Hinweis zur Prüftiefe: auf den Pkt 3 darf ausdrücklich hingewiesen werden, wonach es sich bei der Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt.

2.2.1 Fragestellung Lärmtechnik

2.2.1.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

2.2.1.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben? Wenn ja:

2.2.1.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

2.2.2 Fragestellung Luftreinhaltetechnik

2.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

2.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben? Wenn ja:

2.2.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der

verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

2.2.2.4 Ergibt sich durch die nunmehr vorgelegten Unterlagen eine Änderung der bisherigen Beurteilung (Stellungnahme vom 02. Jänner 2024)?

2.2.3 Fragestellung Verkehrstechnik

2.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

2.2.3.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen gleichartigen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

2.2.3.3 Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben?

2.2.3.4 Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen gleichartiger Vorhaben vorliegt, ist aus fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

2.2.3.5 Ergibt sich durch die nunmehr vorgelegten Unterlagen eine Änderung der bisherigen Beurteilung (Stellungnahme vom 14. Februar 2024)?

2.2 Luftreinhaltetechnische Gutachten vom 02. Jänner 2024

[...]

Zu den mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 gestellten Fragen wird nach Durchsicht der elektronisch vorgelegten Unterlagen wie folgt geantwortet:

[...]

Zur Frage der Kumulierung gleichartiger Vorhaben im Umfeld kann angegeben werden, dass sich in etwa 450 m Entfernung in südlicher Richtung eine Abfallbehandlungsanlage zur Aufbereitung von Sperrmüll und Siedlungsabfällen und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen, wobei die Menge der gleichzeitig gelagerten Abfälle bei ca. 2.500 t liegt.

In Seyring wird in ca. 1 km Entfernung in östlicher Richtung eine Aufbereitungsanlage für Baurestmassen und Bodenaushub samt Zwischenlager betrieben. Die Anlage verfügt über eine Kapazität (Aufbereitung) von 315.000 t/a sowie ca. 250.000 t (gleichzeitige Zwischenlagerung). Die LKW-Frequenz beträgt 140 LKW/t, am Standort kommen Brecher, Siebanlagen, Radlader und Bagger zum Einsatz.

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Berechnungen ist lediglich bei der Luftschadstoffkomponente Feinstaub (PM10) eine Überlagerung der Immissionsfelder möglich, und dabei auch nur so, dass sich eine Gesamtzusatzbelastung in einem Bereich unterhalb der Relevanzschwelle ergibt. Mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kann nicht gerechnet werden.

[...]

2.3 Luftreinhalte-technische Gutachten vom 15. April 2024

[...]

Nach Durchsicht der ergänzten Unterlagen mit Einbeziehung der zusätzlichen gleichartigen Emissionsquellen im Umfeld der geplanten Recyclinganlage können nachstehende mit Schreiben vom 3. April 2024 gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

2.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die übermittelten Unterlagen erscheinen ausreichend, das luftreinhalte-technische Gutachten wurde um die zusätzlichen Emissionsquellen ergänzt.

2.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Das ergänzte luftreinhaltetechnische Gutachten, Revision 02 vom 27.03.2024, erscheint nachvollziehbar und plausibel.

2.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Aus Sicht der Luftreinhaltung sind allenfalls Auswirkungen durch Materialmanipulationen und den Lieferverkehr relevant, demzufolge wären die ASVs für Lärmschutz und Verkehrstechnik zu befragen.

Zu den weiteren Fragen kann angegeben werden:

2.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die von der Behörde erhobenen Betriebe im Umfeld der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage und die angenommene Vorbelastung erscheinen nachvollziehbar.

2.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben? Wenn ja:

2.2.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Es zeigt sich, dass bereits im Bestand geringfügige Zusatzbelastungen bei Einhaltung der Grenzwerte durch gleichartige Anlagen im Untersuchungsraum gegeben sind. Die berechneten Zusatzbelastungen bei Projektumsetzung liegen bei den nächstgelegenen Wohnanrainern für alle relevanten luftfremden Stoffe kleiner der jeweiligen Irrelevanzschwelle und haben daher im Sinne von § 3 Abs 2. UVP-G keine erhebliche, belästigende Auswirkung auf die Umwelt zur Folge.

Aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen der betrachteten Vorhaben ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

2.2.2.4 Ergibt sich durch die nunmehr vorgelegten Unterlagen eine Änderung der bisherigen Beurteilung (Stellungnahme vom 02. Jänner 2024)?

Die Aussagen in der Stellungnahme vom 2. Jänner 2024 bleiben somit auch bei Betrachtung der zusätzlich erhobenen Emittenten im Umfeld unverändert aufrecht.

[...]

2.4 Verkehrstechnische Gutachten vom 17. April 2024

[...]

3.3 Kumulationswirkungen In räumlicher Nahelage zur geplanten Anlage wurden zusätzliche Anlagen genannt, die für eine kumulative Betrachtung in Frage kommen. Aus verkehrlicher Sicht ist lediglich die Fa. Brantner Österreich GmbH in Hagenbrunn relevant, da diese in direkter Nachbarschaft liegt und dieselben Kreuzungen und Straßenzüge nutzt. Aufgrund der geringen Auslastung des Straßennetzes und der ausreichenden Reserven haben die Wirkungen dieses Unternehmens im Zusammenspiel mit dem geplanten Vorhaben jedoch keine relevanten negativen Auswirkungen.

4 GUTACHTEN Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens einer Aufbereitungsanlage von Baurestmassen und Bodenaushub der Firma Leyrer + Graf Bau-gesellschaft mbH in der KG Hagenbrunn kommt es zu keiner relevant negativen Beeinflussung der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im umliegenden Straßennetz. Auch die kumulative Betrachtung mit naheliegenden Unternehmen zeigt keine erhebliche Beeinträchtigung der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im umliegenden Straßennetz. Aus verkehrstechnischer Sicht sprechen keine Gründe gegen die Umsetzung des Vorhabens.

[...]

2.5 Verkehrstechnische Fragebeantwortung vom April 2024

[...]

Folgende Fragen waren gemäß Schreiben vom 3.4.2024 aus dem Fachbereich Verkehrstechnik zu beantworten:

2.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Beantwortung: Die relevanten Verkehrsströme wurden im Rahmen der Gutachtenstellung in Form von Querschnitts- und Knotenstromzählungen erhoben. Die Grundbelastung konnte damit dargestellt werden.

2.2.3.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungs- raumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen gleichartigen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

Beantwortung: Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel und nachvollziehbar und für eine Beurteilung im Rahmen des Feststellungsverfahrens ausreichend.

2.2.3.3 Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben?

Beantwortung: In räumlicher Nahelage zur geplanten Anlage wurden zusätzliche Anlagen genannt, die für eine kumulative Betrachtung in Frage kommen. Aus verkehrlicher Sicht ist lediglich die Fa. Brantner Österreich GmbH in Hagenbrunn relevant, da diese in direkter Nachbarschaft liegt und dieselben Kreuzungen und Straßenzüge nutzt. Aufgrund der geringen Auslastung des Straßennetzes und der ausreichenden Reserven haben die Wirkungen dieses Unternehmens im Zusammenspiel mit dem geplanten Vorhaben jedoch keine relevanten negativen Auswirkungen.

2.2.3.4 Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen gleichartiger Vorhaben vorliegt, ist aus fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

Beantwortung: Es liegt keine relevante Kumulation verkehrlicher Auswirkungen vor, die die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen.

2.2.3.5 Ergibt sich durch die nunmehr vorgelegten Unterlagen eine Änderung der bisherigen Beurteilung (Stellungnahme vom 14. Februar 2024)?

Beantwortung: Die bisherige Beurteilung ist nach wie vor gültig und muss nicht geändert werden.

[...]

2.6 Lärmtechnische Gutachten vom 12. April 2024

[...]

Als wesentliche Grundlage zur Beantwortung der Fragen des Schreibens vom 03.04.2024 wurde dem lärmtechnischen ASV ein schalltechnisches Gutachten der iC consulenten vom 28.03.2024 übermittelt.

Dieses Gutachten enthält Messergebnisse der örtlichen Bestandslärmsituation im Bereich von 4 verschiedenen Wohnbereichen sowie eine Berechnung der möglichen Schallimmissionen der gegenständlichen Recyclinganlage als auch von weiteren Anlagen die bereits bestehen (Brandtner, RBS Seyring, Habua, Mannsbarth, Buntmetalle, Tichtler und Unger, Flechl) bzw. bereits genehmigt (Sandi Omerovic) sind. Diese bereits bestehenden bzw. genehmigten Betriebe wurden seitens der Behörde als Vorbelastung definiert.

Ein Vergleich der messtechnisch erfassten Immissionen mit jenen der berechneten Immissionen der bereits bestehenden Anlagen ergab, dass die Bestandslärmsituation vorwiegend durch Verkehrsgerausche sowie Betriebsgerausche von umliegenden Betriebsanlagen hervorgerufen wird.

Ein Vergleich der Betriebsgerauschmissionen aller genehmigten Betriebe mit den zusätzlichen Immissionen der Anlage Leyrer & Graf zeigt, dass sich Erhöhungen im Ausmaß von max. 0,3 dB ergeben. Eine derartige Veränderung kommt deutlich unterhalb der Messtoleranz geeichter Schallpegelmesser zu liegen. Die

erfasste Gesamtsituation der Umgebungslärmsituation wird durch die Anlage Leyrer & Graf um max. 0,2 dB angehoben.

Aufgrund der Ausführungen im Gutachten der iC consulenten vom 28.03.2024 kann durchaus davon ausgegangen werden, dass bei der Erhebung des ist Zustandes alle relevanten Lärmquellen berücksichtigt wurden. Eine derartige Erfassung erfolgte sowohl messtechnisch als auch rechnerisch. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei vorgelegten Gutachten der iC consulenten um ein Dokument handelt, welches somit in Eigenverantwortung erstellt wurde.

Aus den Mess- und Berechnungsergebnissen lässt sich keine Kumulierung ableiten, da die Veränderung der Umgebungslärmsituation im Ausmaß von 0,2 bis 0,3 dB zu liegen kommt. Derartige Veränderungen kommen unterhalb der Toleranzgrenzen der Rechenverfahren als auch der Toleranzgrenzen geeichter Schallpegelmesser zu liegen. Derartige Veränderungen sind daher als irrelevant einzustufen.

[...]

3 Beweiswürdigung

3.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

3.2 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen oder auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurden.

3.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten

wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

3.4 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

3.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

3.6 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt.

3.7 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3.8 Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten von der Behörde nicht festgestellt werden. Die Gutachten sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

4.1 Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur **Aufbereitung von (nicht gefährlichen) Baurestmassen und (nicht gefährlichem) Bodenaushub** mit einer Kapazität von **180.000 t/a**, wobei **130.000 t** Materialien **gleichzeitig zwischengelagert** werden können, auf den Grundstücken Nr 2751 und 2752, beide KG Hagenbrunn, in der Marktgemeinde Hagenbrunn.

4.2 Vom Vorhaben ist kein Wald im Rechtssinn betroffen.

4.3 Am Standort sind keine besonderen Schutzgebiete bzw materiengesetzliche Ausweisungen vorhanden. Es bestehen weder naturschutzrechtliche noch wasserrechtliche Ausweisungen, Schutzgebiete des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 sind – mit Ausnahme jenes der Kategorie E – nicht betroffen.

4.4 Im Umfeld des in Aussicht genommenen Standortes befinden sich gleichartige Abfallbehandlungsanlagen sowohl in der Gemeinde Hagenbrunn als auch in der benachbarten Gemeinde Gerasdorf (Seyring).

4.5 Zur Aufbereitungsanlage von Baurestmassen und Bodenaushub ergibt dies folgende Kapazitäten:

„Recyclinganlage Hagenbrunn“	180.000 t/a
<u>Recyclingbaustoffe Seyring GmbH</u>	<u>315.000 t/a</u>
Summe	495.000 t/a

4.6 Zur Lagerung sonstiger Abfälle ergibt dies folgende Kapazitäten:

„Recyclinganlage Hagenbrunn“	130.000 t
Recyclingbaustoffe Seyring GmbH	250.000 t
<u>Brantner GmbH</u>	<u>2.500 t</u>
Summe	382.500 t

4.7 Gemeinsam mit diesen Abfallbehandlungsanlagen werden die Schwellenwerte der Tatbestände der Z 2 lit e und Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000 erreicht bzw. überschritten.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

5.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

5.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 09. Jänner 2024

[...]

Die geplante Recyclinganlage Hagenbrunn (Baurestmassen und Bodenaushub) der Leyrer + Graf Bau GmbH auf den Gst. Nr. 2751 und 2752, KG Hagenbrunn, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

[...]

5.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 09. Jänner 2024

[...]

Die NÖ UA gibt zu dem oben angeführten Vorhaben innerhalb der offenen Frist (12.1.2024) folgende Stellungnahme ab.

Das Gebiet wurde Ende Dezember 2023 begangen und vor Ort wurden folgende Tiergruppen bzw. deren Spuren vorgefunden (siehe Anlage Fotodokumentation): Feldhase, fasanartige Bodenbrüter (Fasan oder Rebhuhn), mehrere Erdbaulöcher von etwa 2-5cm Durchmesser (mögliche Ziesel- oder Hamsterbaue), ein größeres Erdbauloch von etwa 10-30cm Durchmesser. In der näheren Umgebung wurden laut imap (NÖ Atlas landesinterne GIS Applikation) Zauneidechsen gesichtet (grüne Schraffur in der Abbildung 1) und es befinden sich Ziesellebensräume und Ziesellokorridore (rote Schraffur in Abbildung 1) im näheren Umfeld. Die Vorortbegehung hat gezeigt, dass auf dem Standort potentielle Zauneidechsen- und Ziesellebensräume vorhanden sind. Weiters befinden sich neben der Ruderalflur (Brache) zwei Bereiche, welche mit Wasser benetzt waren, wobei eine Fläche augenscheinlich schon über mehrere Wochen vernässt ist und diese im Frühjahr einen möglichen Amphibienlebensraum darstellt.

Durch das Vorhaben gehen diese Lebensräume verloren.

Aufgrund der oben angeführten potentiellen Lebensräumen von geschützten Tier- und womöglich auch Pflanzenarten am Standort, ist es aus Sicht der NÖ UA erforderlich einen ASV für Naturschutz im Verfahren heranzuziehen, um die Erheblichkeit der Auswirkungen zu prüfen.

Da die Unterlagen keine naturschutzfachliche Erhebung und Planung enthalten, wären diese von Seiten der Antragsteller nachzureichen, um darzulegen, welche Tier- und Pflanzenarten vor Ort vorkommen und welche Schutzmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase getroffen werden.

Sofern eine naturschutzfachliche Stellungnahme eines Amtssachverständigen vorliegt wird die NÖ Umweltschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme abgeben.

[...]

5.2.3 Stellungnahme der Marktgemeinde Hagenbrunn vom 24. April 2024

[...]

Die Marktgemeinde Hagenbrunn gibt zur geplanten Recyclinganlage auf den Grundstücken Grst. Nr. 2751 und 2752, KG Hagenbrunn folgende Stellungnahme ab:

Durch die beabsichtigte Nutzung der gegenständlichen Fläche als Recyclinganlage im Grünland wird ein Widerspruch mit den Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, den Örtlichen Entwicklungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Hagenbrunn sowie mit den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord (NÖ LGBL Nr. 64/2015) erkannt.

Im Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord ist der Bereich als Standortraum für die regionale Betriebsgebietsentwicklung „F“ (Gerasdorf - Hagenbrunn - Großebersdorf) vorgesehen.

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept ist die betreffende Fläche mit der Funktion „Erweiterung der Betriebszone“ festgelegt.

Für die umliegenden Flächen wurde den Entwicklungsabsichten gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept bereits nachgekommen: Die unmittelbar im Norden angrenzenden Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan bereits als Bauland Industriegebiet ausgewiesen, die unmittelbar im Süden angrenzenden Grundstücke sind bereits teilweise als Bauland Industriegebiet vorgesehen, die bislang im Grünland Ödland/Ökofläche ausgewiesenen Flächen sind derzeit Gegenstand eines Umwidmungsverfahrens von Grünland Ödland/Ökofläche zu Bauland Industriegebiet.

Die gegenständliche Fläche war auch bereits Gegenstand eines Umwidmungsverfahrens von Grünland Ödland/Ökofläche zu Bauland Industriegebiet (15. Änderung des ÖROP, 2018-2019). Im Gutachten des Sachverständigen der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung wurden damals nicht umgesetzte Rekultivierungsmaßnahmen sowie Unklarheiten zur Tragfähigkeitsuntersuchung bemängelt. Daher war von einer Versagung der Genehmigung auszugehen, und die geplante Umwidmung wurde daher vorerst nicht durch den Gemeinderat beschlos-

sen. Für einen Beschluss der Umwidmung hätten Maßnahmen durch den/die Eigentümer erfolgen müssen, um die aufgezeigten offenen Fragen des gemäß Gutachten der Abteilung RU7 zu klären und die Grundlage für eine positive Behandlung durch den Gemeinderat bzw. die Abteilungen RU7 und RU1 des Amts der NÖ Landesregierung zu schaffen.

Die Marktgemeinde Hagenbrunn beabsichtigt weiterhin die Umwidmung des Grundstückes zu Bauland Industriegebietes um eine homogene Nutzungsstruktur innerhalb des Areals zu schaffen und gegenseitige Störungen zu vermeiden. Diese geplante Maßnahme entspricht, wie bereits oben beschrieben, den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie folgenden Entwicklungszielen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes:

§ 2 Ziele der örtlichen Raumordnung:

Abs 3: Bevölkerung, Besiedelung und Bebauung

- Vermeiden von Nutzungskonflikten
- Sicherung einer geordneten Entwicklung im Industriegebiet

Die Errichtung der Recyclinganlage würde diesen Zielsetzungen hingegen widersprechen.

Es ist aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar, weshalb im Zuge des „Luftreinhalte-technischen Gutachtens“ (iC consulenten Ziviltechniker Gesmb, 27.03.2024) zwar die Auswirkungen auf nahegelegenes Bauland Betriebsgebiet {und Bauland Wohngebiet} untersucht werden, nicht jedoch auf das unmittelbar angrenzende Bauland Industriegebiet. Im betreffenden Industriegebiet befinden sich mitunter auch staubsensible Betriebe (z.B. ein Betrieb für Autofolierungen) sowie Arbeitskräfte, die sich dauerhaft am Standort aufhalten.

Durch diesen Umstand wird ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetzes (§1 Abs 2 Z. 1 Lit. c NÖ ROG 2014) erkannt, welche besagt: „Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass

- gegenseitige Störungen vermieden werden,

- sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen."

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Nutzung des Standortes als Recyclinganlage nicht negativ auf bestehende Nutzungen und Nutzungsmöglichkeiten der umliegenden Standorte auswirkt und somit ein Widerspruch zu den Entwicklungszielen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des NÖ Raumordnungsgesetz vorliegt.

Zudem wird festgehalten, dass die betreffende Fläche infrastrukturell vollständig erschlossen ist. An der im Osten benachbarten Logistikstraße finden sich Strom- Wasser- und Abwasserleitungen. Eine voll erschlossene Grünlandfläche im Bauland widerspricht den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, wonach ein „wirtschaftlicher Einsatz von öffentlichen Mitteln“ festgelegt ist (§1 Abs 2 Z. 1 Lit. b NÖ ROG 2014). Ebenso ist in §1 Abs 2 Z. 1 Lit. d NÖ ROG 2014 festgehalten, dass eine „Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen“ erfolgen soll. Bauland Industriegebiet stellt die hochwertigste Widmungskategorie für betriebliche und gewerbliche Nutzungen dar. Nachdem der gegenständliche Standort aufgrund der Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm und Örtlichen Raumordnungsprogramm eine besondere Gunst für die Nutzung als Industriegebiet aufweist, soll der Standort für eine Nutzung als Bauland Industriegebiet gesichert werden.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Marktgemeinde Hagenbrunn festzuhalten, dass durch die beabsichtigte Nutzung der gegenständlichen Fläche als Recyclinganlage den Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, den Örtlichen Entwicklungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Hagenbrunn, sowie mit den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord NICHT entsprochen wird, und die Nutzung des Standortes als Recyclinganlage daher abgelehnt wird.

[...]

5.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 02. Mai 2024 an die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

[...]

Im Rahmen eines UVP Einzelfallprüfungsverfahrens für das im Betreff angeführte Vorhaben erfolgte Ende Dezember 2023 eine Begehung vor Ort. Hier wurden folgende

Tiergruppen bzw. deren Spuren vorgefunden (siehe Anlage Fotodokumentation): Feldhase, fasanartige Bodenbrüter (Fasan oder Rebhuhn), mehrere Erdbaulöcher von etwa 2-5cm Durchmesser (mögliche Ziesel- oder Hamsterbaue), ein größeres Erdbauloch von etwa 10-30cm Durchmesser. In der näheren Umgebung wurden laut imap (NÖ Atlas landesinterne GIS Applikation) Zauneidechsen gesichtet (grüne Schraffur in der Abbildung 1) und es befinden sich Ziesel-Lebensräume und Zieselskorridore (rote Schraffur in Abbildung 1) im näheren Umfeld. Die Vorortbegehung hat gezeigt, dass auf dem Standort potentielle Zauneidechsen- und Ziesel-Lebensräume vorhanden sind. Weiters befinden sich neben der Ruderalflur (Brache) zwei Bereiche, welche mit Wasser benetzt waren, wobei eine Fläche augenscheinlich schon über mehrere Wochen vernässt ist und diese im Frühjahr einen möglichen Amphibienlebensraum darstellt.

Durch das Vorhaben gehen diese Lebensräume verloren.

Nach Rücksprache mit der Naturschutzabteilung (RU5) übermittelt die NÖ UA diese Meldung an die Bezirkshauptmannschaft, mit dem Ersuchen zu prüfen, ob durch das Vorhaben (siehe Anlage Projektantrag) ein Verbot von §18 Abs 4 des NÖ Naturschutzgesetz übertreten wird und gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §20 NÖ Naturschutzgesetz erforderlich ist.

Da die Unterlagen keine naturschutzfachliche Erhebung und Planung enthalten, wären diese von Seiten der Antragsteller nachzureichen, um darzulegen, welche Tier- und Pflanzenarten vor Ort vorkommen und welche Schutzmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase getroffen werden. Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Materie erachtet es die NÖ UA als erforderlich an, diesbezüglich ein Gutachten eines/einer Amtssachverständigen der Abteilung BD1-N einzuholen.

[...]

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen

Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffent-

lichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigen-

den oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die

mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der betroffenen Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 1	<p>a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen</p>		

	<p>oder mechanisch- biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</p> <p>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</p>		
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldepo-	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in

	<p>einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i> 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i> 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von <i>mindestens</i> 35 000 t/a oder 100 t/d, <i>ausgenommen</i> sind Anlagen zur <i>ausschließlich</i> stofflichen Verwertung oder <i>mechanischen</i> Sortierung <i>einschließlich</i> – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>nien mit einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i> 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von <i>mindestens</i> 200 000 t/a, <i>ausgenommen</i> sind Anlagen zur <i>ausschließlich</i> stofflichen Verwertung oder <i>mechanischen</i> Sortierung;</p>	<p>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i> 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i> 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i> 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i> 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von <i>mindestens</i></p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>– der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</p>		<p>500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p> <p>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
Z 3		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer</p>	<p>e) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t;</p>

		<p><i>Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</i></p> <p><i>c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t;</i></p> <p><i>d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;</i></p>	<p><i>f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</i></p> <p><i>g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t.</i></p>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>(Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ *Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

7 Subsumtion

7.1 Allgemeine Ausführungen

7.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

7.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber

handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

7.1.3 Projektgemäß soll eine Baurestmassen- und Bodenaushubaufbereitung (Recyclinganlage) inklusive (Zwischen)Lager für nicht gefährliche Abfälle in der KG Hagenbrunn am Standort neu errichtet werden, wobei keine Rodungen erforderlich sind. Es handelt sich somit – auch nach dem Willen der Antragstellerin - um ein Neuvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 2 lit c und Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000 (Tatbestände betreffend Baurestmassen- und Bodenaushubaufbereitung und Lagerung) entscheidungsrelevant sind.

7.2 Zu den Tatbeständen der Spalte 3 der Z 2 und Z 3 Anhang 1 zum UVP-G 2000

7.2.1 Anzumerken ist, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine Deponie handelt und dieses nicht in einem schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, weshalb kein Tatbestand der Spalte 3 der Z 2 und Z 3 erfüllt wird.

7.3 Zum Tatbeständen der Z 2 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000

7.3.1 Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub unterliegen dem Tatbestand Z 2 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000. Dieser Tatbestand gilt als lex specialis zu Z 2 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.3.2 Der Tatbestand der Z 2 lit e leg cit wird im gegenständlichen Fall für sich nicht erfüllt, weil der Schwellenwert von 200.000 t/a mit 180.000 t/a nicht erreicht oder überschritten wird.

7.4 Zum Tatbeständen der Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000

7.4.1 Die Tatbestände für die Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle sind in Z 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 geregelt. In lit d leg cit wird dabei die Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle ab einem Schwellenwert von 200.000 t der UVP-Pflicht unterstellt.

7.4.2 Der Tatbestand der Z 3 lit d leg cit wird für sich nicht erfüllt, da der Schwellenwert von 200.000 t mit der geplanten Kapazität des Vorhabens von 130.000 t gleichzeitig gelagerter Abfälle nicht erreicht.

7.5 Zur Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 iVm Z 2 lit e und Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000

7.5.1 Bei Vorhaben des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, ist im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

7.5.2 Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 UVP-G 2000 früher beantragt wurden.

7.5.3 Zur Aufbereitungsanlage von Baurestmassen und Bodenaushub ergibt dies folgende Kapazitäten:

„Recyclinganlage Hagenbrunn“	180.000 t/a
<u>Recyclingbaustoffe Seyring GmbH</u>	<u>315.000 t/a</u>
Summe	495.000 t/a

7.5.4 Zur Lagerung sonstiger Abfälle ergibt dies folgende Kapazitäten:

„Recyclinganlage Hagenbrunn“	130.000 t
Recyclingbaustoffe Seyring GmbH	250.000 t
<u>Brantner GmbH</u>	<u>2.500 t</u>
Summe	382.500 t

7.5.5 Vom Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Verkehrstechnik wurde festgestellt, dass eine Überlagerung der Auswirkungen der gleichartigen Vorhaben gegeben ist und somit eine Kumulation der Auswirkungen vorliegt.

7.5.6 Sowohl in Hinblick auf die Tatbestände der Z 2 lit e als auch Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000 erreicht das Vorhaben „Recyclinganlage Hagenbrunn“ gemeinsam mit den im entscheidungsrelevanten Sachverhalt genannten Anlagen den jeweiligen Schwellenwert, wobei das Vorhaben „Recyclinganlage Hagenbrunn“ jeweils Kapazitäten von über 25 % des Schwellenwerts aufweist.

7.5.7 Das Vorhaben erfüllt somit den Tatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit e als auch Z 3 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8 Zur Einzelfallprüfung

8.1 Von der Behörde ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen der anderen gleichartigen Vorhaben, welche sich in einem räumlichen Zusammenhang befinden, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.2 Im nunmehrigen Einzelfallprüfungsverfahren war daher zur Auswirkungsbeurteilung die Beziehung von Sachverständigen für Lärmtechnik, Luftreinhaltung und Verkehrstechnik notwendig.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende

oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Zur Kumulationsprüfung

10.1.1 Der VwGH führt in seiner ständigen Judikatur¹ folgendes aus:

Voraussetzung der Kumulierung ist jedenfalls eine Gleichartigkeit der Vorhaben; für eine Kumulierung von Vorhaben, die in ganz unterschiedlichen Tatbeständen des Anhanges 1 geregelt sind (hier: Z. 13 Rohrleitungen für den Transport von Gas; Z. 16 Starkstromfreileitungen; Z. 80 Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern), bietet § 3 Abs 2 UVP-G 2000 keinen Raum, weil zusammenrechenbare Schwellenwerte oder Kriterien nicht gegeben sind.

10.1.2 Nach der jüngsten Judikatur des VwGH² „ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhanges eins zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken“.

¹ VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281; VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303.

² VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109-13 mwN.

10.1.3 Daraus ergibt sich, dass bei der Prüfung der Kumulation nach den derzeit geltenden Bestimmungen des UVP-G 2000 zunächst zwischen der Frage, ob ein Tatbestand erfüllt ist, und, sofern der Tatbestand erfüllt ist, der nachfolgenden Auswirkungsbeurteilung zu unterscheiden ist.

10.1.4 Die Kumulierung³ setzt somit einen gemeinsamen Schwellenwert (allenfalls gemeinsame Kriterien) voraus. Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden in verschiedenen Maßeinheiten festgelegt. Das Zusammenrechnen von verschiedenen Kapazitäten ist demnach nur bei Vorliegen einer einheitlichen Maßeinheit überhaupt technisch möglich. So können km, m³, t/a oder ha nicht zusammengesetzt werden.

10.1.5 Selbst bei jenen Tatbeständen, für die dieselbe Maßeinheit festgelegt wurde (t/d oder t/a bzw. keine⁴), muss die Kumulationsprüfung, was die Tatbestandsermittlung betrifft, an der Frage scheitern, ob überhaupt alle Tatbestandselemente erfüllt sind. Als ein wesentliches Tatbestandselement gilt nämlich zB die Zuordnung von Abfällen zu den einerseits gefährlichen Abfällen, andererseits zu den nicht gefährlichen Abfällen. Da es sich bei den verschiedenen Abfallarten auch um unterschiedliche „Kriterien“ handelt, ist eine Addition nicht möglich.

10.1.6 Vom Gesetzgeber wurde auch keine allgemeine „Umrechnungsmethode“ festgelegt, wie das bei der Z 43 oder Z 2 letzter Satz Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfolgt ist. Da somit kein Tatbestand ermittelbar ist, ist auch eine Kumulation im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht möglich. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass, weil eben aufgrund der technischen Unmöglichkeit und der Judikatur eine Zusammenrechnung/Kumulation nicht möglich war, in der letzten Novelle zum UVP-G 2000 der letzte Satz in die Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000 eingefügt wurde:⁵

10.1.7 Zur Ermittlung des Tatbestandes können nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls somit nur gleichartige Vorhaben, d. h. Vorhaben mit Schwellenwerten, welche in derselben Einheit festgelegt sind und die dieselben Kriterien aufweisen, herangezogen werden.

³ § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 UVP-G 2000.

⁴ Vgl Z 1 und Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000.

⁵ Vgl ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 15, *Zu Z 81 (Anhang 1 Z 2 Schlusssatz)*.

10.1.8 Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass gleichartige Vorhaben im Sinn der obigen Darlegungen vorliegen, sich die Auswirkungen dieser Vorhaben überlagern und diese gleichartigen Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben die in den oben angeführten Z des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte überschreiten.

10.1.9 Da nun ein Kumulationstatbestand erfüllt wird, sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit den gleichartigen Vorhaben und allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut (durch zum Beispiel Luftschadstoffe oder Lärm) einwirken zu berücksichtigen.

10.1.10 Diese konkret durchgeführte Auswirkungsbeurteilung umfasst nun alle relevanten Emissionsquellen⁶ und damit nicht nur die Emissionen der gleichartigen Vorhaben.

10.1.11 Ergebnis dieser Beurteilung war nun, dass von den Sachverständigen, welche beigezogen wurden, gutachterlich festgehalten wurde, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht mit keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen aufgrund der Kumulation unter Berücksichtigung aller relevanten Emissionsquellen zu rechnen ist.

10.1.12 Rechtlich war aus diesen Ausführungen der Schluss zu ziehen, dass aufgrund der Kumulation mit keinen erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, weshalb die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen war.

10.2 Zu den Ausführungen der NÖ Umweltschutzbehörde

10.2.1 Von der NÖ Umweltschutzbehörde wird vorgebracht, dass durch das Vorhaben geschützte Tiere sowie potentielle Lebensräume dieser beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen könnten. Dabei nimmt die NÖ Umweltschutzbehörde dezidiert auf die § 18 und § 20 NÖ Naturschutzgesetz Bezug.

⁶ Vgl Fragestellungen an die Sachverständigen 2.2.1.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?, 2.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? und 2.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme

10.2.2 Jedenfalls nicht behauptet wird, dass es aufgrund kumulativer Wirkungen zu nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter kommt, vielmehr wird dargestellt, dass das Vorhaben an sich negative Auswirkungen haben könnte, weil das Vorhaben an sich Flächen in Anspruch nehmen würde, auf denen geschützte Tierarten leben würden. Dies würde einer naturschutzfachlichen Beurteilung bedürfen.

10.2.3 Die Ausführungen stellen keine Vorbringen dar, welche negative Auswirkungen aufgrund einer kumulativen Wirkungen verschiedener Vorhaben behaupten. Vielmehr treten die Auswirkungen durch Inanspruchnahme von Flächen jedenfalls ein, unabhängig davon, ob im Nahebereich andere Vorhaben vorliegen oder nicht. Gegenständlich war aber nicht die Auswirkungen des Vorhabens an sich zu prüfen, sondern die Auswirkungen des Vorhabens aufgrund der Kumulation der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderen Vorhaben.

10.2.4 Gerade weil es sich bei dem zu berücksichtigenden Umfeld um ein seit langem bestehendes Betriebsgebiet handelt, negative Auswirkungen durch kumulative Betrachtungen auf die von der NÖ Umweltanwaltschaft vorgebrachten Schutzgüter ausgeschlossen werden und auch kumulative Auswirkungen nicht vorgebracht wurden, war unter Berücksichtigung, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um eine Grobprüfung handelt, welche gerade nicht alle auch nur entfernt denkbaren Auswirkungen betrachten kann, die Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens nicht erforderlich.

10.2.5 Die Frage, ob das Vorhaben für sich negative Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, war nicht Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens, sondern ist in den nachfolgend allenfalls notwendigen naturschutzrechtlichen (Ausnahme) Genehmigungsverfahren zu prüfen. Somit ist die Auswirkungsbeurteilung des konkreten Vorhabens nachfolgenden naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren, auf welche die NÖ Umweltanwaltschaft auch Bezug nimmt, vorbehalten.

10.3 Zu den Ausführungen der Marktgemeinde Hagenbrunn

10.3.1 Die Frage, ob das konkrete Vorhaben den Widmungsvorschriften (als formales Genehmigungskriterium) entspricht und allenfalls entsprechen muss und damit

berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? und die dazu erfolgten gutachterlichen Antworten.

genehmigungsfähig ist oder nicht, ist nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens und ist den nachfolgenden materienrechtlichen Verfahren vorbehalten.

10.3.2 Im Übrigen handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine Anlage, welche materienrechtlich den Bestimmungen des AWG 2002 unterliegt. Das Vorhaben unterliegt somit nur der konzentrierten Genehmigungspflicht gemäß AWG 2002 (und nicht einer gesonderten Genehmigungspflicht nach NÖ Bauordnung oder dem NÖ Raumordnungsgesetz) und damit der Mitwirkung der bautechnischen Bestimmungen, nicht jedoch den formalen Genehmigungsvoraussetzungen der Bauordnung wie der Widmungskonformität.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass nach Durchführung einer Einzelfallprüfung durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hagenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Salzstraße 10, 2102 Hagenbrunn
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
5. Landeshauptfrau von NÖ
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Bereich Anlagen
als Abfallrechtsbehörde

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur